

Bericht und Antrag
des Stadtrates an den Einwohnerrat
betreffend
Kredit für die Sanierung der ehemaligen Schiessanlage „Geissenschachen“



1. Ausgangslage

An der Sitzung vom 28. März 2008 hiess der Einwohnerrat die Sanierung der Kugelfänge der in Betrieb stehenden Schiessanlagen auf dem Geissenschachen gut und genehmigte den dazu notwendigen Bruttokredit. Der genehmigte Kredit beinhaltete ebenfalls das Sanierungsprojekt für die stillgelegten Kugelfangbereiche der 300 m-Schiessanlage. Noch im gleichen Jahr wurden die Kugelfänge der aktiven 300 m-, 50 m- und 25 m-Schiessanlagen saniert und mit emissionsfreien Kugelfangsystemen ausgerüstet. Damit konnte der ordentliche Schiessbetrieb sichergestellt werden. Das Projekt wurde mit Kostenbeteiligung des Bundes, des Kantons sowie mit Sport-Toto-Geldern erfolgreich umgesetzt und der Kredit Anfang des Jahres 2009 abgerechnet.

Bereits im Bericht und Antrag an den Einwohnerrat betreffend den Kredit für die Sanierung der aktiven Schiessanlagen im Geissenschachen wies der Stadtrat darauf hin, dass sich beidseits des noch heute genutzten Kugelfanges (300 m-Schiessanlage) ältere Kugelfangbereiche befinden. Die nördlich und südlich des heutigen Kugelfanges befindenden Kugelfangbereiche sind seit über 50 Jahren stillgelegt und heute teilweise bewaldet. Beide Kugelfangbereiche wurden sowohl für zivile als auch für militärische Schiessübungen genutzt.

Aufgrund der nachgewiesenen Bleibelastungen sind beide Bereiche hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers sowie hinsichtlich des Schutzes vor Belastungen des Bodens im Sinne der Altlasten-Verordnung sanierungsbedürftig. Die Lage im Gewässerschutzbereich A sowie der sehr geringe Flurabstand von ca. 3 m führen zu einer Sanierungsbedürftigkeit mit einer hohen Dringlichkeit. Gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist eine Dekontamination innerhalb von maximal fünf Jahren erforderlich.

2. Rechtliche Grundlage und Zuständigkeit

Die gesetzliche Grundlage für Altlastensanierungen bei Schiessanlagen bilden die Artikel 32, 34 und 35 des Umweltschutzgesetzes (USG) sowie die darauf abgestützten Verordnungen des Bundes. Es sind dies die Altlasten-Verordnung (AltIV), die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA), die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) und bezüglich der Materialentsorgung auch die Technische Verordnung über Abfälle (TVA). Für den Vollzug bei Schiessanlagen hat das BAFU eine Vollzugsmitteilung veröffentlicht. Damit richtet sich das vorliegende Sanierungsprojekt nach den Vorgaben der AltIV (Art. 15 bis 19), der VBBo, der TVA und der oben erwähnten Vollzugsmeldung des BAFU.

Zwischen der Abteilung für Umwelt (AfU), dem Generalsekretariat des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie der Abteilung Planung und Bau wurden die verfahrenstechnischen Abklärungen getroffen. Als Mitverursacherin der Belastungen musste in erster Linie die finanzielle Beteiligung des VBS geklärt werden. Im Rahmen einer Koordinationssitzung zwischen dem AfU und dem VBS konnte eine

Einigung bezüglich der Finanzierung sowie des weiteren Vorgehens erzielt werden. Auf Basis der Einigkeit zwischen den Projektpartnern wurden die Sanierung und die Kostenteilung vom AfU am 1. Dezember 2014 verfügt. Die Zuständigkeit für den Vollzug der vorliegenden altlastenrechtlichen Massnahmen wurde in Absprache mit dem VBS bei der kantonalen Behörde festgesetzt. Um verfahrenstechnisch eine höhere Effizienz zu erreichen, wurde die Federführung für die Sanierung der Stadt Brugg abgetreten.

3. Ziel

Durch die Beseitigung des kontaminierten Bodenmaterials durch Aushub, Triage und umweltgerechte Entsorgung des belasteten Materials sollen die stillgelegten Kugelfänge im Geissenschachen saniert werden.

4. Sanierungsprojekt

Das vom Stadtrat beauftragte Fachbüro untersuchte die ehemaligen Kugelfangbereiche Nord und Süd und erarbeitete die historischen und technischen Grundlagen. Nach dem Erwerb des Geissenschachens durch die Ortsbürgergemeinde Brugg im Jahre 1877 wurde ab 1896 eine erste Schiessanlage betrieben. Sie diente sowohl den zivilen als auch den militärischen Schiessübungen und war in Form eines 300 m-Schiesstandes und einer Feldschiessanlage vorhanden. In den Jahren des ersten Weltkrieges zwischen 1915 und 1918 wurde die Anlage ausschliesslich militärisch genutzt. Danach fand wiederum eine gemischte Nutzung statt. Ab dem Jahre 1954 bis zur Stilllegung im Jahre 1961 wurde die Anlage ausschliesslich zivil genutzt. Basierend auf der Rekonstruktion der Verursacheranteile konnte ein nachvollziehbarer und plausibler Verteilungsschlüssel von je 50 % für das VBS und die Stadt Brugg für die Aufwendungen der Sanierungsmassnahmen gefunden werden.

Das AfU beurteilte das vorliegende Sanierungsprojekt als nachvollziehbar und bestätigte, dass dieses den gesetzlichen Anforderungen genügt. Der Sanierungsbedarf wurde schutzgutbezogen beurteilt und das Sanierungsziel definiert. Das Entsorgungskonzept, die Massnahmen zum physikalischen Bodenschutz und die Rekultivierung können, wie im Sanierungsprojekt beschrieben, umgesetzt werden. Es zeigt die Ausdehnung, die belasteten Materialmengen und die vorgesehenen Entsorgungswege auf. Neben den verschiedenen Abklärungen zeigt das Sanierungsprojekt auch die Massnahmen, den

Ablauf und die Kosten für die Sanierung auf. Im Geissenschachen ist das Schutzgut Grundwasser primär betroffen.

5. Sanierungsmassnahmen

Mit der Sanierung sollen die Belastungen unter die vorgeschriebenen Werte gesenkt werden. Das Sanierungsprojekt definiert die Materialklassen, Mengen und Entsorgungsmassnahmen. Entscheidend ist der Bleigehalt des belasteten Materials. Die entnommenen und gemessenen Bodenproben erlauben es, die Objekte gemäss den unterschiedlichen Belastungen des Erdmaterials in Teilflächen bzw. Bereiche zu unterteilen. Basierend auf den vorliegenden Untersuchungsergebnissen und der geltenden Gesetzgebung sind für die verschiedenen Materialkategorien unterschiedliche Verwendungs- und Entsorgungswege vorgesehen.

Die Schadstoffkonzentration entscheidet über die Weiterverarbeitung in einer Bodenwaschanlage oder die Endlagerung in einer Reaktor- oder Inertstoffdeponie. Die Entsorgung des belasteten Bodenmaterials ist deklarationspflichtig. Zur Sicherstellung des Sanierungserfolges werden die Aushubarbeiten durch eine Fachperson begleitet.

Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten muss ein Schlussbericht mit Entsorgungsnachweisen der Abteilung für Umwelt eingereicht werden. Dieser Bericht ist auch für die Freigabe der Bundes- und Kantonsbeiträge erforderlich.

6. Termine

Die Abteilung für Umwelt hat dem vorliegenden Sanierungsprojekt zugestimmt und wird dieses im Sinne einer Voranfrage um Zusicherung der Bundesbeiträge den Bundesbehörden einreichen. Sobald die Zusicherung des Bundes sowie die rechtskräftige Baubewilligung vorliegen, kann mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden. Das Baugesuch für die Sanierungsarbeiten wurde eingereicht und ist in Bearbeitung. In Absprache und Koordination mit den Verantwortlichen des Waffenplatzes, des Schiessoffiziers, der Schiessplatzkommission, der Hornussergesellschaft sowie dem Stadt- und Kreisförster ist vorgesehen, die Arbeiten ab Ende September 2015 bis spätestens März 2016 ausführen zu lassen. Der detaillierte Terminplan wird mit den noch zu beauftragenden Unternehmen, den Nutzern der Anlagen und dem Militär abgesprochen.

7. Investitionskosten

Die Kostenschätzung wurde auf Basis des Sanierungsprojektes für die Altlastensanierung vom Oktober 2014 mit der Kostenbasis vom April 2013 und einer Kostenungenauigkeit von +/- 20 % erstellt.

Die Bruttoinvestitionskosten beinhalten die Planungs- und Baukosten sowie die MwSt. von 8 %. Sie sind durch die Projektträger Bund, VBS, Kanton und Stadt Brugg zu tragen:

Investitionskosten für die stillgelegten Kugelfänge Nord und Süd

	CHF	CHF
1	Ingenieurleistungen inkl. Bauleitung	60'000
2	Chemische Analysen	10'000
2	Tiefbauarbeiten, Transport und Entsorgung	498'300
2.1	Installation Bauplatz und Vorarbeiten	15'000
2.2	Aushub- und Triagearbeiten, Instandstellung	87'500
2.3	Transport und Entsorgung	395'800
3	Vorarbeiten und Nachbearbeitung	14'000
4	Baunebenkosten und Unvorhergesehenes	30'000
	Zwischentotal exkl. MwSt.	612'300
	Mehrwertsteuer (8 %, gerundet)	48'700
	Total Bruttoinvestitionskosten	661'000

8. Beiträge

8.1 Beitrag des VBS

Das VBS trägt aufgrund der Verursacheranteile die Hälfte der Sanierungskosten, was einem Betrag von CHF 330'500 der erwarteten Kosten entspricht.

8.1 Beiträge von Bund und Kanton

Die Stadt Brugg erhält auf ihren Kostenanteil Beiträge von Bund und Kanton. Aus dem VASA-Fonds des Bundes ist mit einem Beitrag von CHF 8'000 pro Scheibe zu rechnen,

wobei das BAFU aufgrund der 50 %-Beteiligung des VBS nur für die Hälfte der Scheiben Beträge entrichtet. Bei den ausgewiesenen 24 Scheiben entspricht dies einem Betrag von 12 x CHF 8'000 respektive CHF 96'000. Der Kanton Aargau beteiligt sich zudem mit 30 % an den anrechenbaren Sanierungskosten der Stadt Brugg. Dies entspricht einen Beitrag von CHF 99'150 der erwarteten Kosten.

8.2 Nettoinvestitionskosten der Stadt Brugg

Nach Abzug der VBS-, Bundes- und Kantonsbeiträge beläuft sich die Nettoinvestitionskosten für die Stadt Brugg auf rund CHF 135'350 inkl. Mehrwertsteuer. In den Kosten nicht berücksichtigt sind das Kostenungenauigkeitsrisiko sowie die Finanzierungskosten, die sich aufgrund der Vorfinanzierung von Leistungen durch die Stadt Brugg ergeben. Es fallen keine Investitionsfolgekosten an.

9. Buchhaltung und Finanzierung

Die Sanierung einer ehemaligen Schiessanlage ist gemäss Verordnung über den Finanzausgleich der Gemeinden und Gemeindeverbände, §17, keine Investitionsausgabe im engeren Sinn. Aus diesem Grund wird diese Sanierung nicht über die Investitionsrechnung abgewickelt und nach Abschluss auch nicht in der Bilanz aktiviert. Die laufenden Ausgaben und Einnahmen werden direkt in der Erfolgsrechnung verbucht. Im Budget 2015 sind noch keine Ausgaben und Einnahmen für dieses Projekt vorgesehen. Bei der Budgetierung des Jahres 2016 wird das Projekt nach beantragter Genehmigung berücksichtigt.

Diese Investition wird mit Eigenmitteln finanziert. Durch den damit verbundenen Abbau von Finanzvermögen gehen zukünftige Finanzerträge verloren. Bei einer konservativen Schätzung einer durchschnittlichen, mehrjährigen Rentabilität von 2 % beträgt der jährliche Minderertrag durch die Nettoinvestition von rund CHF 135'350 rund CHF 2'700.

10. Schlussbemerkung

Zum Schutz der Umwelt und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Sanierung der stillgelegten Kugelfänge notwendig. Damit soll verhindert werden, dass weiterhin Schwermetalle und gesundheitsgefährdende Stoffe in den Boden und ins Grundwasser gelangen.

Demgemäss der

Antrag:

Sie wollen für die Sanierung der stillgelegten Kugelfänge Nord und Süd auf dem Geissenschachen einen Bruttokredit von CHF 661'000, zuzüglich Teuerung ab April 2013 (ZH WBK-Index Basis 2010, 101.8 Punkte), genehmigen.

Brugg, 7. April 2015

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber:

Beilage:

- Übersichtsplan Geissenschachen (Beilage 1)

Auflageakten zur Einsicht bei der Abteilung Planung und Bau:

- Sanierungsprojekt vom Oktober 2014